



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister und
Bürgermeister der kreisfreien Städte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der
amtsfreien Gemeinden

Amtsdirktorinnen und Amtsdirektoren

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher

Pass- und Personalausweisbehörde

nachrichtlich
Landrätinnen/Landräte der Kreise

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.06.2013
Mein Zeichen: IV 357 -212-27.75 - 3
Meine Nachricht vom: /

Jörg Ahlers
joerg.ahlers@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3055
Telefax: 0431 988-6143055

9. Juli 2013

Einheitlicher Zeichensatz –String.Latin–
Vorlage einer Personanstandsurkunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich nochmals darauf hin, dass bei der Ausstellung eines Passes und Personalausweises grundsätzlich ein Nachweis der Richtigkeit der Schreibweise des Namens der antragstellenden Person erforderlich ist.

Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn der Nachweis der Richtigkeit der Schreibweise des Namens bereits erbracht wurde. Diese Tatsache sollte im Melderegister gespeichert werden. Zukünftig wird dies im Rückmeldeverfahren Bestandteil der Auswertung der Rückmeldung sein.

Seit dem 1. November 2012 ist im Melde-, Pass- und Personalausweiswesen der bundesweitliche Zeichensatz „String.Latin“ verbindlich eingeführt worden. Damit sind die Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden verpflichtet, die Schreibweise der Namen einer Person vollständig und ungekürzt in den Registern zu speichern und Dokumente entsprechend auszustellen.

Bis dahin konnten dort die so genannten diakritischen Zeichen (z.B. Ø, æ, ê usw.), die nun vollständig im Zeichensatz String.Latin enthalten sind, nicht gespeichert oder gedruckt werden, was bei den betroffenen Personen für verständlichen Unmut gesorgt hat.

Um sicherzustellen, dass der bislang im Melde-, Pass- und Personalausweisregister gespeicherte Name vollständig identisch ist mit dem tatsächlichen (personenstandsrechtlich-

chen) Namen der Person, ist bei der Ausstellung eines Reisepasses und Personalausweises in einer Pass- und Personalausweisbehörde die Vorlage einer Personenstandsurkunde erforderlich. Im Personenstandswesen war nämlich die Darstellung des Namens mit den diakritischen Zeichen bereits vor dem 1. November 2012 möglich.

Deswegen bieten personenstandsrechtliche Urkunden die ausreichende Gewähr für den Nachweis der Richtigkeit der Schreibweise des Namens der Person. Zwar ist die Vorlage des bisherigen Ausweisdokumentes zur Identifikation der Person ausreichend, aber als Nachweis für die Richtigkeit der Schreibweise des Namens der Person ist das bisher ausgestellte Ausweis- oder Passdokument aus den o.g. Gründen insoweit nicht geeignet.

Da die Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden verpflichtet sind, die Register vollständig und richtig zu führen und andererseits nicht wissen können, ob in dem Namen der Person ein diakritisches Zeichen vorhanden ist oder nicht, ist ein Nachweis der Richtigkeit der Schreibweise unumgänglich.

Bei der notwendigen Vorlage einer Personenstandsurkunde ist es nicht erforderlich, dass deren Vorlage bereits bei der Antragstellung erfolgt sein muss. Keinesfalls dürfen antragstellende Personen abgewiesen werden, wenn sie nicht bei der Antragstellung eine Personenstandsurkunde vorlegen können.

Weisen Sie bitte in diesen Fällen darauf hin, dass spätestens bei der Abholung des Passes oder Personalausweises die Vorlage erfolgen muss; anderenfalls darf der Pass oder Personalausweis nicht ausgehändigt werden. Es ist hier nicht erforderlich, dass Sie sich die Richtigkeit der im Antrag aufgeführten Daten nochmals ausdrücklich bestätigen lassen. Mit der Unterschrift auf dem Antrag bestätigt die antragstellende Person zum einen bereits die Richtigkeit der Daten. Zum anderen ist ein Pass oder Personalausweis nach Nr. 11.0.1 Buchstabe c) der PassVwV ungültig, wenn vorgeschriebene Eintragungen unzutreffend sind.

Die Vorlage der Kopie einer Personenstandsurkunde ist als Nachweis der Richtigkeit der Schreibweise des Namens ausreichend.

Bei der Bezeichnung des Geburtsortes kann hingegen großzügiger verfahren werden, da die Richtigkeit der Bezeichnung von nachrangiger Wichtigkeit ist. Dies gilt insbesondere in Fällen des Zusammenschlusses von Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Ahlers